

2025

Vereinssatzung

Gerechte Geburt – Verein zur Förderung gerechter Geburtshilfe

Satzung in der Fassung vom
21.12.2025 (redaktionelle
Änderungen gemäß § 13 Abs. 2 der
Satzung)
Beschlossen durch die
Gründungsversammlung am
10.12.2025.
Redaktionelle Änderungen durch
Vorstandsbeschluss vom 21.12.2025.



Satzung von *Gerechte Geburt – Verein zur Förderung gerechter Geburtshilfe*¹

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 10.12.2025.

Präambel

Die Initiative „Gerechte Geburt“ entstand aus dem Engagement von Betroffenen, Fachkräften und Menschen, die sich für eine gewaltfreie, rechtskonforme, menschenwürdige und evidenzbasierte Geburtshilfe einsetzen. Sie weist auf strukturelle Missstände in der Geburtshilfe hin und verfolgt das Ziel, diskriminierende Praktiken und Formen von Gewalt nachhaltig zu überwinden, um eine gerechte, evidenzbasierte und menschenwürdige Versorgung zu gewährleisten. Aus dieser zivilgesellschaftlichen Bewegung heraus formiert sich mit der formalen Gründung von *Gerechte Geburt – Verein zur Förderung gerechter Geburtshilfe* eine verbindliche Struktur, die Aufklärung, Selbsthilfe, politische Beratung und ethische Interessenvertretung dauerhaft verankert. Der Verein versteht sich seit 2013 als unabhängige Patienten- und Menschenrechtsorganisation, die sich für die Rechte von Gebärenden, Eltern und Familien stark macht – von der Kinderwunschphase über Schwangerschaft und Geburt bis in die frühe Elternschaft.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Gerechte Geburt – Verein zur Förderung gerechter Geburtshilfe**“
2. Er hat seinen Sitz in **Uetersen**.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Bildung sowie der Selbsthilfe im Bereich der Geburtshilfe. Der Verein verfolgt das Ziel, eine gewaltfreie, respektvolle und evidenzbasierte Geburtshilfe zu stärken und damit den Schutz und die Gesundheit von Familien, Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen zu fördern.
2. Der Verein unterstützt und begleitet Familien, Schwangere, Gebärende und Fachpersonal durch Aufklärung, Vernetzung und Beratung. Gegenüber Familien, Schwangeren und Gebärenden nimmt der Verein zudem Aufgaben der Interessenvertretung wahr, um ihre Rechte, Bedürfnisse und gesundheitlichen Belange im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und früher Elternschaft zu schützen und zu stärken.

¹ Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Pinneberg** eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.

3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden. Er ist nicht parteipolitisch tätig.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Bereitstellung von Informationen auf der Vereinswebsite sowie in Broschüren und Flyern,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Gesprächsgruppen, Fortbildungen und Beratungsangeboten,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention von Gewalt in der Geburtshilfe,
 - Unterstützung bei der Traumabewältigung nach belastenden Geburtserfahrungen,
 - Förderung und Begleitung von Selbsthilfegruppen für Schwangere, Gebärende, Eltern und Fachkräfte,
 - Beratung und Begleitung zu Fragen der Geburtshilfe, Gewaltprävention und Nachsorge,
 - Unterstützung und Informationsangebote für Menschen mit Kinderwunsch, insbesondere im Hinblick auf reproduktive Gesundheit, medizinische Verfahren und psychosoziale Begleitung,
 - fachliche Beratung und Stellungnahmen gegenüber politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Wahrung von Patient*innenrechten,
 - Mitwirkung an Leitlinien, Studien und gesundheitspolitischen Prozessen,
 - Pflege, Erwerb und Bereitstellung von Fachliteratur und weiteren Materialien zur Wissensvermittlung,
 - Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen in Geburtshilfe, Gesundheitspolitik und Forschung.
 - die Möglichkeit zur Einrichtung und zum Betrieb einer Meldestelle für Gewalt und Missstände in der Geburtshilfe,
 - die Möglichkeit zur Entwicklung und Vergabe von Zertifikaten oder Auszeichnungen für gewaltfreie, evidenzbasierte und mutter- und babyfreundliche Geburtshilfe,
 - die Möglichkeit zur Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen, ggf. in Kooperation mit Frauenberatungsstellen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen.
 - die Unterstützung von Fachpersonal im Rahmen von Informations-, Vernetzungs- und Bildungsangeboten; eine berufsständische Interessenvertretung findet nicht statt,
5. Mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO

Der Verein verfolgt neben den gemeinnützigen Zwecken gemäß § 52 AO auch mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO. Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die unentgeltliche Unterstützung, Beratung und Begleitung hilfebedürftiger Personen, insbesondere von Menschen, die von Gewalt in der Geburtshilfe betroffen sind oder sich in einer seelischen Belastungssituation oder besonderen sozialen Notlage befinden. Die Angebote des Vereins sind grundsätzlich kostenfrei und richten sich vorrangig an Betroffene, die aufgrund ihrer persönlichen Situation auf niedrigschwellige Hilfe angewiesen sind

Selbstverständnis / Zweckkonkretisierung: Der Verein versteht sich als Menschenrechts- und Patientenorganisation im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Interessenvertretung für Frauen, Schwangere, Gebärende, Eltern und Familien im Kontext der Geburtshilfe. Auch wenn die Mitglieder nicht notwendigerweise selbst Patient*innen sind, vertritt der Verein deren Rechte und Anliegen gegenüber Politik, Forschung und Versorgungsträgern. Er grenzt sich ausdrücklich von wirtschaftlich motivierten oder berufsständischen Interessenvertretungen ab. Die Kritisierung und Thematisierung von Auswirkungen politischer Entscheidungen sowie von Regelungen durch Akteure im Gesundheitssystem (z. B. Krankenkassen, Krankenhäuser, Berufsverbände) und deren Instrumente (z. B. Vergütungsverordnung, Schließungen von Einrichtungen) sind, sofern sie die Ziele des Vereins beeinträchtigen, Teil unserer Interessenvertretung. Ebenso macht der Verein auf positive Entwicklungen aufmerksam, um Fortschritte in der Geburtshilfe sichtbar zu machen und zu stärken.

Hinweis zur fachlichen Ausrichtung: Schwangerschaft ist ein zeitlich begrenzter Zustand. Die Geburt selbst dauert oft nur wenige Stunden – ihre Bedeutsamkeit jedoch ist immens. Die geburtshilfliche Versorgung betrifft Menschen weit über die neun Monate hinaus, insbesondere durch langfristige körperliche, psychische und soziale Auswirkungen. Auch die Stillzeit und die Bedürfnisse von Kleinkindern bis zum zweiten Lebensjahr sind eng mit der Qualität der geburtshilflichen Erfahrung verknüpft. Gerechte Geburt e.V. berücksichtigt diese Besonderheit in seiner Arbeit und setzt sich für eine nachhaltige, gerechte und traumasensible Geburtshilfe ein, die auch die Zeit nach der Geburt einschließt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen zu müssen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Monatsende schriftlich zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Ziele oder den Zweck des Vereins schwerwiegend verstößt,
 - durch diskriminierende, verharmlosende oder verletzende Äußerungen gegenüber von Gewalt in der Geburtshilfe Betroffenen den Vereinsfrieden gefährdet,
 - öffentlich das Vertrauen in die Arbeit des Vereins untergräbt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und kann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: Vorsitzende/r und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und legt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Finanzlage des Vereins vor.
5. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in digitaler Form (z. B. per Videokonferenz) durchführen. Online-Teilnahmen gelten rechtlich als vollwertige Teilnahme, einschließlich Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins oder an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Sie können zusätzlich in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme

einzufordern. In diesem Fall stellt der Vorstand sicher, dass die Versammlung in hybrider Form vorbereitet und durchgeführt wird. Online-Teilnahmen gelten rechtlich als vollwertige Teilnahme, einschließlich Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung schriftlich per Post erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung.

§ 9 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der **zuständigen Person für die Protokollführung (Schriftführer/in)** zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das öffentliche Gesundheitswesen. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Geburtshilfe, Selbsthilfe oder Gesundheitsförderung zu verwenden.

§ 11 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen werden. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein andere juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese ihrerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Entscheidung über Gründung oder Beteiligung trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann darüber hinaus in losen Netzwerken und Initiativen mitarbeiten, soweit diese der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dienen. Eine solche Zusammenarbeit besteht bereits seit 2015 mit dem Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur.

§ 12 Vergütung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu beschließen und auszuzahlen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, wie z. B. die Pflege der Internetpräsenz, die Organisation von Veranstaltungen oder die Erstellung von Informationsmaterialien. Darüberhinausgehende Vergütungen sind nur zulässig, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienen und im Einklang mit der Abgabenordnung stehen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder von Finanzbehörden verlangte Änderungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung selbständig zu beschließen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Dazu gehören insbesondere folgende Mitgliedsdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung (bei Lastschriftverfahren).
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. Meldungen an Dachverbände, Finanzamt, Registergericht) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 10.12.2025 in Kraft.